



# Stadt Schöningen

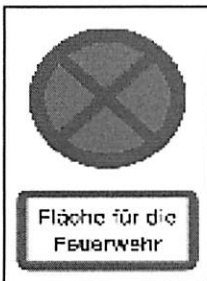
## Der Bürgermeister

### Merkblatt

## Brandschutz in Versammlungsstätten

Bei der Durchführung von Veranstaltungen in Versammlungsstätten sind Sie als Veranstalter für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Während der Veranstaltung müssen Sie oder ein von Ihnen beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend und erreichbar sein.

Nachstehend haben wir einige, durch Sie zu beachtende Punkte stichwortartig aufgelistet. Weitere bauaufsichtliche oder brandschutztechnische Auflagen, die sich aus der jeweiligen Veranstaltung und/oder Nutzung ergeben, bleiben vorbehalten. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen bzw. bei objektspezifischen Festlegungen beratend zur Verfügung.



- Die Rettungswege innerhalb der Versammlungsstätte und deren Fortführung ins Freie sind stets in voller Breite freizuhalten, alle Türen in Rettungswegen müssen **un**verschlossen sein.
- Die Rettungswegkennzeichnungen, Sicherheitsbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden.
- Gekennzeichnete Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr/Rettungsdienste sind von Fahrzeugen oder Gegenständen freizuhalten.
- Der Einbau einer Bühne, eine Reihen- oder Tischbestuhlung bzw. das Aufstellen von Ständen in der Versammlungsstätte sowie die Verwendung brennbarer Gase, von offenem Feuer oder Pyrotechnik bedürfen einer besonderen Abstimmung mit dem Fachbereich Gebäudewirtschaft und dem Fachbereich Ordnungswesen.
- Dekorationen und Ausschmückungen unterliegen besonderen Anforderungen.
- Bringen Sie beim Schmücken der Versammlungsstätte das Dekorationsmaterial nicht in der unmittelbaren Nähe von Leuchtmitteln, Heizstrahlern, Kerzen oder anderen heißen Gegenständen an.
- Die für die Versammlungsstätte maximal zugelassene Besucherzahl darf nicht überschritten werden.

Bitte holen Sie vor Beginn der Veranstaltung sämtliche erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen ein und klären Sie die Notwendigkeit einer Brandsicherheitswache. Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern dürfen nur in Räumen, die den näheren Vorgaben VStättVO - Versammlungsstättenverordnung - Niedersachsen - vom 8. November 2004 (Nds. GVBl. Nr. 32 vom 16.11.2004 S. 426) entsprechen, durchgeführt werden.

**Schäden können verringert werden, wenn Sie nach Ausbruch eines Brandes über Notruf 112 sofort die Feuerwehr rufen!**